

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 19. Oktober 1881.

1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Uruguay. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Uruguay beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig. Berlin W., den 9. Oktober 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII. zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 17. Oktober d. Jz. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-

papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzu-reichen.

Berlin, den 27. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Merleker. Michelly.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-gesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Die Druckschrift mit den Eingangsworten: „Zur Reichstagswahl! Arbeiter! Bürger! Am 27. Oktober cr.“ wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiernit verboten.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.
Eisenlohr.

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wahlenthaltung!“ enthaltend einen mit den Worten „Enthaltet Euch der Wahl!“ schließenden Artikel, welchem eine Bemerkung über die Bezugsquelle der in London erscheinenden verbotenen Zeitung „Freiheit“ angefügt ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 11. Oktober 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident.
v. Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen

5) N a c h :
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																		pro 1 Kilo-									
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- boh- nen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh		Heu.		Rind- Fleisch.							
																		Richt-	Krumm-			Keule.	Bauch.						
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Christburg	22	67	17	57	13	64	15	39	17	25	—	—	—	—	3	14	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80		
2	Conitz	20	75	17	11	13	98	13	99	16	07	39	12	60	—	3	36	7	08	5	75	6	25	—	85	—	85		
3	Dt. Crone	19	62	17	42	15	50	17	25	16	69	—	—	—	—	3	30	6	50	5	63	7	06	1	—	—	80		
4	Culm	20	52	15	58	14	52	17	—	18	89	28	75	60	—	5	—	6	—	5	—	6	—	1	—	—	90		
5	Dt. Cylau	20	51	16	64	14	02	13	25	14	83	—	—	—	—	3	79	6	—	—	—	5	—	1	10	1	—		
6	Flatow	19	84	17	80	17	11	16	43	17	22	—	—	—	—	3	24	7	82	—	—	7	—	1	—	—	80		
7	M. Friedland	—	—	18	13	17	86	17	60	20	63	—	—	—	—	3	—	5	50	—	—	7	—	—	—	—	80		
8	Graudenz	20	25	18	66	14	63	16	53	18	09	26	—	59	—	5	72	6	23	—	—	6	77	1	25	1	03		
9	Jastrow	—	—	17	47	—	—	13	90	—	—	—	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	75	
10	Löbau	21	53	16	50	12	85	14	—	15	55	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—	7	—	—	—	—	80	70	
11	Marienwerder	21	78	17	76	13	06	17	96	17	85	—	—	—	—	3	40	5	—	—	—	8	—	1	20	—	90		
12	Mewe	21	50	16	31	14	38	13	65	16	88	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	90	
13	Neumark	22	—	16	50	14	50	12	50	15	—	—	—	—	—	2	28	5	—	5	—	—	—	—	—	—	80	80	
14	Niesenburg	21	94	16	44	13	77	13	28	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	—	
15	Rosenberg	21	77	15	62	14	—	12	86	13	89	—	—	—	—	3	36	5	75	—	—	8	—	—	—	—	90	80	
16	Schlochau	—	—	16	88	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—	
17	Schweß	—	—	17	—	14	—	20	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	
18	Strasburg	21	50	16	88	14	—	15	70	17	93	—	—	—	—	3	40	5	50	5	—	6	—	—	—	—	80	80	
19	Stuhm	18	84	15	51	13	37	14	50	19	37	—	—	—	—	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	
20	Thorn	23	—	17	90	50	50	16	75	21	46	30	—	56	—	4	11	8	14	—	—	8	31	1	30	1	—	—	
21	Tuchel	22	35	17	05	12	09	14	—	14	72	—	—	—	—	2	09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	360	37	356	73	272	78	320	54	292	32	123	87	235	—	72	03	87	52	26	38	90	39	19	15	16	08	—	
	Durchschnitt	21	20	16	99	14	36	15	26	17	20	30	97	59	—	3	43	6	32	5	28	6	95	—	—	—	96	—	85
22	Bandsburg								13	76																			
23	Neuenburg								18	—																			
24	Hammerstein								17	—																			

6) Durchschnitts-Marktpreise des Schlachtviehes zu Thorn im Monat September 1881 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als														
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.											
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette					magere										
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.											
23	—	18	10	—	—	—	—	49	36	40	28	23	—	19	50	62	—	—	—	—	413	50

7) Der nach dem diesjährigen Kalender zu Flötenstein, Kreises Schlochau, am 27. Oktober cr. anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt ist wegen der an diesem Tage stattfindenden Reichstagswahlen auf
Freitag, den 28. Oktober cr.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Marienwerder, den 8. Oktober 1881.
Der Regierungs-Präsident.

der Provinzial-Behörden.

we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat September 1881.

L a d e n =												L a d e n = P r e i s e .																					
gramm.												pro 1 Kilogramm.																					
Schwei- ner.			Kalb- fleisch.			Lamm- fleisch.			Speck (geräuchert.)	Schaf- wolle.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen- Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz (bleiendes)											
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Weiz- gen.	Rog- gen.	Java mittler.				Java gelber (gebrannt).	M.						Pf.	M.			Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	20	60	80	1	95	2	40	32	30	20	40	40	40	50	60	2	60	3	20	20	1	40											
1	10	60	75	1	90	2	40	30	50	40	40	40	40	60	60	2	60	3	60	20	1	60											
1	10	60	80	1	80	2	44	35	60	45	60	60	60	60	60	2	80	4	—	20	2	—											
1	—	90	90	2	1	70	35	28	50	40	50	40	50	30	80	3	—	4	—	20	2	—											
1	20	60	80	2	1	90	40	32	70	50	—	—	—	—	60	3	20	3	80	20	2	—											
1	20	80	90	2	—	2	49	50	50	60	40	50	50	60	60	3	30	4	—	20	2	20											
1	—	60	80	2	2	20	40	30	60	40	40	40	50	50	60	2	60	3	—	20	1	40											
1	19	98	92	1	90	2	39	2	68	40	32	70	50	70	70	3	—	3	60	20	2	—											
1	10	60	85	2	2	31	40	30	50	40	45	—	—	50	50	2	40	2	80	20	1	80											
1	20	50	80	2	2	20	30	26	40	50	50	50	50	60	60	3	—	4	—	20	1	80											
1	20	95	90	1	50	2	30	2	40	50	36	60	60	70	60	2	80	3	60	20	1	80											
1	—	50	90	1	80	1	80	1	80	40	35	60	40	60	50	60	2	80	3	60	20	1	80										
1	20	50	80	2	80	1	60	2	40	40	32	50	50	60	60	70	3	—	4	—	20	1	60										
1	30	75	80	1	90	1	90	2	26	36	28	36	40	40	50	60	2	80	3	60	20	1	60										
1	20	70	85	1	60	1	89	2	08	40	36	70	60	60	80	60	3	60	4	—	20	1	80										
1	20	80	1	1	80	2	—	2	40	40	30	65	50	50	—	50	2	50	3	30	20	1	20										
1	10	50	80	1	80	1	94	2	40	40	30	35	30	30	25	50	2	80	3	40	20	2	—										
1	—	70	80	2	—	2	—	2	—	56	50	75	55	65	45	60	3	75	4	60	20	1	60										
1	10	72	85	1	40	1	83	2	39	34	28	30	30	40	—	60	2	60	3	60	20	1	80										
1	20	92	90	2	—	2	32	2	40	42	30	70	40	60	30	80	3	—	3	60	20	1	80										
1	20	60	80	1	80	1	73	2	40	32	30	36	36	20	25	50	2	80	—	—	20	1	80										
23	99	14	42	17	72	37	42	13	49	09	8	49	6	90	11	27	9	06	10	—	8	25	12	40	60	95	72	70	4	20	37	—	
1	14	—	64	—	80	1	76	2	01	2	33	—	40	—	33	—	54	—	43	—	50	—	49	—	60	2	90	3	63	—	20	1	76

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt. Der Regierungs-Präsident.
 Marienwerder, den 11. Oktober 1881.

8) Nachweisung
 von den im Monate September 1881 in den Normal-Markt-orten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fournage gezahlten Durchschnittspreisen.

Kreis	Normalmarktort.	M. S.	M. S.	M. S.
Kulm	Kulm	8 50	3 —	3 —
" Flatow	Flatow	8 22	3 50	3 91
" Graudenz	Graudenz	8 27	3 39	3 12
" Konig	Konig	7 —	3 13	3 54
" Dt. Krone	Dt. Krone	8 63	3 53	3 25
" Löbau	Dt. Eylau	6 63	2 50	3 —
" Marienwerder	Marienwerder	8 98	4 —	2 50

Sind gezahlt worden für 50 Kg. Hafer. Heu. Nichtstroh.

" Rosenbergl	Dt. Eylau	6 63	2 50	3 —
" Schlochau	Schlochau	7 —	4 —	3 50
" Schwetz	Schwetz	10 —	—	—
" Strassburg	Strassburg	7 85	3 —	2 75
" Stuhm	Elbing	6 81	3 20	2 20
" Thorn	Thorn	8 38	4 16	4 07
" Tuchel	Konig	7 —	3 13	3 54

Marienwerder, den 11. Oktober 1881.
 Der Regierungs-Präsident.

9) Zusammenstellung
 der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat September 1881.

Gute	mittlere	geringe	
Sorte.			
M. S.	M. S.	M. S.	
Kulm	18 —	17 —	16 —

		<i>M. S.</i>	<i>M. S.</i>
Elbing	14 40	13 75	12 75
Dt. Eylau	— —	13 25	— —
Flatow	— —	16 43	— —
Graudenz	16 53	— —	— —
König	14 52	13 92	13 52
Dt. Krone	17 76	17 24	16 55
Marienwerder	18 42	17 95	17 51
Thorn	17 50	16 —	— —

Marienwerder, den 11. Oktober 1881.
Der Regierungs-Präsident.

10) Der dem Marcus Herpe zu Krojante, Kreises Flatow, von uns unterm 29. November 1880 sub Nr. 138 ertheilte Gewerbebeschein zum Hausirhandel mit Wachsteden und Rouleaux mit Einschluß des Grenzbezirks ohne Fuhrwerk ist angeblich verloren gegangen, und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 4. Oktober 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die neu angelegte Apotheke zu Jablonowo nach vor-schriftsmäßig abgehaltener Revision am 3. d. Mts. eröffnet worden ist.

Marienwerder, den 11. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

12) Bekanntmachung,

Das dem Westpreußischen Militärblindensfonds gehörige, aus einem Wohnhause nebst Garten bestehende, im Grundbuche von Kurzebrack Band I. Fol. 38 eingetragene Grundstück von 15 Ar 80 □ Meter Fläche soll

am 28. Oktober cr., Nachmittags 3 Uhr

im Piepniß'schen Gasthose zu Kurzebrack im Wege des Meistgebots verkauft werden. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in unserer Militärregistratur sowie im Schulzenamte zu Kurzebrack eingesehen werden können.

Marienwerder, den 17. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

13) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch nachstehendes Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 3 Millionen Mark nebst den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen in der Sitzung vom 14. März 1881 beschlossenen Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Oktober 1881.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen in der Sitzung vom 14. März d. J. mit Rücksicht auf die bevorstehende vollständige Begebung der auf Grund des Privilegiums vom 3. Juli 1878 auszufertigenden Provinzialanleihscheine bis zum Betrage von 3000000 *M.*, beschlossen worden, für Zwecke des Provinzial-Hilfskassenfonds weitere, auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine unter der Bezeichnung

„Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen“

auszustellen und auszugeben, wollen Wir hiermit dem genannten Provinzial-Verbande in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausfertigung von weiteren Anleihscheinen bis zum Höchstbetrage von 3000000 *M.*, in Buchstaben

„Drei Millionen Mark“

nach Maßgabe der beifolgenden Bedingungen durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine befugt ist, die daraus hervorgehenden Rechte ohne Nachweis der Uebertragung des Eigenthums geltend zu machen.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. September 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Zugleich für den Finanz-Minister

ggz. von Puttkamer.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 3000000 Mark.

Bedingungen

für die Ausgabe verzinslicher Anleihscheine durch den Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen-Fonds. III. Ausgabe.

§ 1. Der Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen ist befugt, für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen-Fonds (Reglement vom 10. Oktober 1876) — nach vollständiger Begebung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Juli 1878 auszufertigenden Provinzial-Anleihscheine bis zum Betrage von 3 Millionen Mark — anderweit Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine unter der Bezeichnung „Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen III. Ausgabe“ auszustellen und auszugeben.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Anleihe-scheine darf den Betrag derjenigen Darlehne nicht übersteigen, welche aus dem Provinzial-Hülfskassen-Fonds, nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 des vorbezeichneten Reglements gewährt werden. Er darf niemals die Summe von drei Millionen Mark überschreiten.

§ 2. Die Anleihe-scheine werden in Abschnitten von 200, 500, 1000, 2000 und 3000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht unter der Aufsicht des Landes-Direktors.

Die Anzahl der ausgefertigten Stücke und deren Betrag ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Anleihe-scheine werden jährlich mit $3\frac{1}{2}$, mit 4 oder mit $4\frac{1}{2}$ % verzinst. Zu diesem Zwecke werden ihnen Zins-scheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach den beigefügten Mustern beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt vom 1. April bzw. 1. Oktober jeden Jahres ab gegen Rückgabe der entsprechenden Zins-scheine bei der Landeshauptkasse und den vom Landes-Direktor öffentlich bekannt zu machenden besonderen Zahlstellen.

Das Forderungsrecht aus einem Zins-scheine erlischt, wenn derselbe nicht binnen vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig wurde, zur Zahlung gehörigen Orts präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf des fünfjährigen Zeitraums werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, die neuen Zins-scheine dem Einlieferer der Anweisungen ausgehändigt. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-scheinreihe nach Ablauf der für die Umwech-selung zu bestimmenden Frist an den Inhaber des Anleihe-scheins.

§ 4. Die Tilgung der Anleihe-scheine geschieht aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstocke durch allmähliche Einlösung mit jährlich wenigstens einem Prozent der ausgegebenen Anleihe-scheine unter Zuwachs der durch die angekauften oder gekündigten Anleihe-scheine in Wegfall kommenden Zinsenbeträge. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Etatsjahres. Die Einlösung wird, wenn sie nicht vortheilhafter durch Ankauf bemerkt wird, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Aus-loosung erfolgt in diesem Falle während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelosten und zu kündigenden Anleihe-scheine, welche die letzteren nach Aus-gabe, Buchstabe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, drei Male und zwar in den Monaten Mai, Juni und Juli, die Einlösung vom 1. Oktober desselben Jahres an.

Der Provinzialverband hat das Recht, den Tilgungs-stock zu verstärken, sowie sämmtliche noch unlaufende Anleihe-scheine zu kündigen.

Wenn die Anleihe aber mit einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ % emittirt werden sollte, so darf dieselbe nicht vor Ablauf von 10 Jahren vom Jahre der Ausgabe der

Anleihe-scheine an gerechnet, gekündigt oder im Zinsfuß herabgesetzt werden.

Auch die durch Ankauf behufs der Tilgung erworbenen Anleihe-scheine sind bekannt zu machen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die aus-gelosten Anleihe-scheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben aus der Landes-Hauptkasse und den vom Landes-Direktor öffentlich bekannt zu machenden besonderen Zahlstellen an den Vorzeiger der Anleihe-scheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihe-scheinen sind zugleich die ausge-reichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zins-scheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zins-scheine wird am Kapitale gekürzt und für die Einlösung dieser Scheine reservirt.

Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Ein-lösung eingereichten Anleihe-scheine sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihe-scheine dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch der Bestimmung unter § 7 gemäß, als verloren oder vernichtet behufs Erthei-lung neuer Anleihe-scheine angemeldet, so erlischt das Forderungsrecht aus denselben.

§ 6. Alle die Anleihe-scheine betreffenden öffent-lichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Danziger Zeitung, die Regierungs-Amtsblätter in Danzig und Marienwerder, den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder der Provinzial-Ausschuß andere Blätter für die Veröffent-lichung wählen, so muß im ersten Falle ein anderes Blatt gewählt und in beiden Fällen die erfolgte Men-derung durch die übrig bleibenden resp. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 7. Das Aufgebot und die Kraftlos-erklärung verlorener oder vernichteter Anleihe-scheine folgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83) bzw. § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281).

Zins-scheine und Anweisungen können weder auf-geboten noch für kraftlos erklärt werden, doch kann nach dem Ermessen des Landesdirektors demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist den Verlust eines Zins-scheins bei ihm angemeldet und bescheinigt, der Betrag des Zins-scheins, wenn letzterer bis zum Ab-laufe der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen An-leihe-scheine und ihrer Zinsen haften in erster Linie die dem Provinzial-Hülfskassen-Fonds gehörigen, auf Grund der §§ 2 bis 9 des oben bezeichneten Reglements er-worbenen Darlehnsforderungen und das Stammvermögen der Provinzial-Hülfskasse, in zweiter Linie das ge-

samtliche übrige Vermögen des Provinzial-Verbandes von Westpreußen.

§ 9. Der Provinzial-Ausschuß überwacht die Befolgung der vorstehenden Vorschriften.

(Muster zu den Anleihscheinen des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen-Fonds.)
A n l e i h e s c h e i n
des

Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen-Fonds.

III. Ausgabe.

(Wappen der Provinz.)

Folge Buchstabe Nr. über
. Mark.

Der Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen verschuldet dem Inhaber dieses Anleihscheins Mark, verzinslich zu . . . Prozent jährlich.

Diese Darlehensschuld ist auf Grund des Beschlusses des 4. Westpreussischen Provinzial-Landtages vom 14. März 1881 und auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom kontrahirt worden. Die umseitig abgedruckten Bedingungen finden auf sie Anwendung.

Danzig, den . . ten 18 . .

(Siegel des Landesdirektors.)

Die Kommission für den Provinzial-Hülfskassen-Fonds.
(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub Fol. . . .

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Muster zu den Zinsscheinen.)

Provinz Westpreußen.

Erster (bis zehnter) Zinsschein . . . te Reihe
zum

Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen-Fonds.

III. Ausgabe.

Folge Buchstabe Nr. über
. Mark zu . . Prozent Zinsen

über

. Mark Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten 18 . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihscheins für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Mark . . . Pfennige bei der Landeshauptkasse für die Provinz Westpreußen in Danzig.

(Stempel.)

Danzig, den . . ten 18 . .

Die Kommission für den Provinzial-Hülfskassen-Fonds.
(Facsimile der Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldebetrag nicht bis zum 31. Dezember . . . erhoben wird.

(Muster zu den Anweisungen.)

Provinz Westpreußen.

A n w e i s u n g

zum

Anleihscheine

des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen-Fonds.

III. Ausgabe.

Folge Buchstabe Nr. über
. Mark zu Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihscheine die . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Landeshauptkasse für die Provinz Westpreußen in Danzig, sofern von dem Inhaber des Anleihscheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Danzig, den . . ten 18 . .

Die Kommission für den Provinzial-Hülfskassen-Fonds.

(Facsimile der Unterschriften.)

Anmerkung: Jeder Zinsschein und jede Anweisung ist mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten zu versehen.

14)

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau in seiner Sitzung am 29. September cr. die Abzweigung der von dem Gastwirth Doppel in Bölzig an den Forstfiskus verkauften, zum Kommunalverband Pechlau gehörigen, im Verlauf Schwanenbruch, Forstrevier Pflastermühl belegenden, im Grundbuche von Pechlau Band V. Blatt 185 verzeichneten Wiese von dem Gemeindebezirk Pechlau und deren Zulegung zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Pflastermühl genehmigt hat.

Schlochau, den 3. Oktober 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Der Landrath.

15)

Bekanntmachung.

Die Zeit des Beginns der Schwurgerichts-Sitzungen im Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen ist für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1882 auf folgende Tage festgesetzt worden:

für das Schwurgericht zu Schneidemühl:

auf den 9. Januar,

" " 27. März,

" " 26. Juni,

" " 9. Oktober.

Posen, den 9. Oktober 1881.

Der Präsident des königlichen Oberlandesgerichts.

16) Bekanntmachung

der bis Ende September 1881 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Paruschte	Schönfeld Nbgz. Bromberg	Krojanke
Dollnif	"	"
Glubczyn	"	"
Augustowo	"	"
Wärterhäuser 200—207	Kramste	Schönfeld Nbgz. Bromberg.

Bromberg, den 10. Oktober 1881.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

17) Tarif

für die Beförderung von Wagenladungen zu 10000 kg und darüber in den Arbeitszügen der Neubaufstrecke Thorn-Dtaszewo-Culmsee.

Zur Beförderung werden nur übernommen:

- Maschinentheile aus Eisen oder Stahl, auch wenn nur die Hauptbestandtheile aus Eisen oder Stahl bestehen, eiserne Dampfkessel, Kondensationsröhren und Reservoirs (Spez. T. I.)
- Rüben (Zucker- und Futterrüben) Rübenschnitze, Rübenschnittabfälle und Rübenköpfe, frisch und gedörrte und getrocknete und Preßrückstände von Rüben (Spez. T. III.)
- Steinkohlen und Steinkohlensche, Kokes und Kokesasche und Briquets.

Gültig vom 15. Oktober 1881

für die Beförderung von und nach Dtaszewo.

A. Für Transporte nach und von Thorn loco. Frachtsätze pro 100 kg in Mark.

Entfernung.	Zwischen Thorn und	Spezial-Tarife			Ausnahmetarife für Steinkohlen zc.
		I.	II.	III.	
13	Dtaszewo	0,12	0,11	0,09	0,09
23	Culmsee	0,16	0,14	0,12	0,12

B. Für Transporte nach und von Stationen jenseits Thorn.

Entfernung.	Zwischen Thorn transit. und	Spezial-Tarife			Ausnahmetarife für Steinkohlen zc.
		I.	II.	III.	
13	Dtaszewo	0,06	0,05	0,03	0,03
23	Culmsee	0,10	0,08	0,06	0,05

Bedingungen.

- Die Expedition der Transporte von und nach Dtaszewo resp. Culmsee findet durch die Güter-Expedition Thorn statt, bei welcher auch die erforderlichen Wagen zu bestellen sind, bezw. die Weiterbeförderung nach Dtaszewo und Culmsee nachzusehen ist, falls die Adresse des Frachtbriefes nicht schon auf diese Station lautet.
- Behufs Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Frachtzahlung wird die Beförderung nur zu Gunsten solcher Empfänger resp. Versender zugelassen, welche ein Frachtkreditkonto bei der Güter-Expedition Thorn haben, oder ein solches sich durch das königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt Thorn eröffnen lassen.
- Für die Be- und Entladung der Wagen ist der Gang der Arbeitszüge maßgebend, über welche das Nähere bei der Güter-Expedition Thorn zu erfahren ist. Bei Ueberschreitung der vorgeschriebenen Fristen werden neben der tarifmäßigen Fracht und Zuschlag die reglementsmäßigen Standgelde, sowie außerdem für die in Folge dessen stets nothwendige Rückbeförderung nach Thorn und abermalige Zuführung die umstehend sub a. bezeichneten Transportgebühren doppelt erhoben.
- Zur Beförderung auf der Neubaufstrecke dürfen nur solche Wagen benutzt werden, welche den unter preussischer Staatseisenbahn-Verwaltung stehenden Bahnen gehören.
- Für Verlust und Beschädigung haftet die Eisenbahn-Verwaltung während des Aufenthaltes resp. Transports der Ladung auf der Neubaufstrecke nicht.
- Gleichzeitig können nicht mehr als 10 Wagen auf dem Ladegleise Platz finden. Es kann daher von der Güter-Expedition in Thorn nur diese Zahl von Wagen gleichviel ob leer oder beladen zum Be- resp. Entladen nach Dtaszewo gesandt werden. Lieferfristen werden für die Beförderung auf der Neubaufstrecke nicht gewährleistet.
- Die Zufuhrwege und die Ladestraße sind nicht befestigt. Eine Gewähr für die fahrbare Beschaffenheit derselben wird nicht geleistet.
- Da einzelne Wagen in Dtaszewo nicht ausrangirt werden können, ist für jeden bestellten Wagen, welcher nicht vollständig oder überhaupt nicht beladen worden ist, die volle Fracht zwischen Thorn und Dtaszewo zu entrichten. Dieselbe Fracht ist für jeden nicht vollständig entladenen Wagen zu entrichten, welcher behufs vollständiger Entladung von Thorn nach Dtaszewo nochmals zurückbefördert werden muß.
- Der Zeitpunkt, von welchem ab die Beförderung auch nach und von Culmsee erfolgen kann, wird besonders bekannt gemacht.

Bromberg, den 12. Oktober 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Isabella Gogga, unverehelichte, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kossowo, Kreis Szwonin, Gouvernement Grodno, Rußland, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 3. August d. Js.
2. Mathias Kajaneł (auch Kujaneł), Drahtbinder, 15 Jahre alt, aus Olesna, Komitat Trenčin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 17. September d. J.
3. Samuel Loewenkrug, Uhrmacher, 40 Jahre alt, aus Augustowo, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuss. Regierung zu Posen, vom 24. September d. J.
4. Markus Groß, Handlungskommiss, 19 Jahre alt, aus Oswieczym, Galizien, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 17. September d. J.
5. Josef Willmann, Bäcker, 29 Jahre alt, aus Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 20. September d. J.
6. Jakob Michael Leupold, Buchdrucker, 47 Jahre alt, aus Quittkau, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 24. September d. J.
7. Josef Zuna, Tagelöhner, 37 Jahre alt, ortsangehörig zu Wolens, Bezirk Linn, Böhmen, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, früher wegen Diebstahls und Betrugs, vom königlich bayerischen Bezirksamt Landshut, vom 2. September d. J.
8. Adalbert Feith, Drechsler, 19 Jahre alt, ortsangehörig zu Moldauthein, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers, vom königlich bayerischen Bezirksamt Jüssen, vom 12. September d. J.
9. Hermann Furter, Spinner, geboren 1850, ortsangehörig zu Staufeu, Bezirk Lenzburg, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Jüssen, vom 16. September d. J.

19) Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Komischke zu Topolno ist die er-

ledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Kruszym in Kreise Strassburg Wpr. verliehen worden.

Dem Pfarrer Theophil von Borzyszkowski zu Heinrichsdorf ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lautenburg im Kreise Strassburg Wpr. verliehen worden.

Im Kreise Stuhm sind ernannt: der königliche Förster Beckler zu Rehlfhof zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rehlfhof, und der Gutsebesitzer Ludwig Dewiz zu Conradswalbe zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rosenfranz.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts Marienwerder im Monate September 1881.

Ernannt: 1) die Rechtskandidaten Cohn zu Thorn und von Weiher zu Flatow zu Referendarien und dem Amtsgerichte in Thorn bezw. Danzig zur Beschäftigung überwiesen,

2) der Gerichtsbote und Exekutor z. D. Kriese in Tiegenhof zum Gerichtsdienner bei dem königlichen Oberlandesgerichte in Marienwerder,

3) der Gerichtsbote und Exekutor z. D. Grabowski in Flatow zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgerichte in Thorn,

4) der Gerichtsbote und Exekutor z. D. Bölter genannt Schwede in Konig zum Gefangenenaufseher bei dem Amtsgerichte in Schwef.

Versetzt: 1) der Gerichtsdienner Schulz bei der Staatsanwaltschaft in Thorn unter Ernennung zum Kastellan an das Landgericht daselbst,

2) der Gerichtsdienner Schwarzkopf bei dem Amtsgerichte in Thorn in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft daselbst,

3) der Gerichtsdienner Irmer bei dem Landgerichte in Thorn in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgerichte daselbst,

4) der Gerichtsdienner Schidrowski in Thorn in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgerichte in Neumark,

5) der Gerichtsdienner Franke bei dem königlichen Oberlandesgerichte in Marienwerder in der Eigenschaft als Gerichtsdienner und Gefangenenaufseher an das Amtsgerichte in Dt. Eylau.

Eingetragen: 1) der Rechtsanwalt Radtke in Wriegen a. D. in die Liste der bei dem Landgerichte in Thorn zugelassenen Rechtsanwälte,

2. der Gerichts-Assessor Rothenburg in Königsberg in die Liste der bei dem Amtsgerichte in Schlochau zugelassenen Rechtsanwälte.

(Hierzu der Dreffentliche Anzeiger Nro. 42.)